

# **Regionalplan Region Regensburg (11)**

## **Änderung in B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen**

### **Bekanntgabe gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG**

der normativen Vorgaben sowie  
Begründung mit zusammenfassender Erklärung

**gemäß Dritter Verordnung zur Änderung des Regionalplans  
vom 18. Mai 2011**

**In Kraft getreten am 1. August 2011**

- 
- verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 03.05.2011
  - Bekanntmachung in den Amtsblättern der Regierungen
    - der Oberpfalz RABl Nr. 8/2011 vom 15.07.2011, S. 102
    - von Niederbayern RABl Nr. 9/2011 vom 01.07.2011, S. 81
  - Inkrafttreten zum 01.08.2011

## **Inhaltsverzeichnis**

Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg vom 18.05.2011	Seite 3
Änderung der Begründung zu B IV 2.1	Seite 5
Zusammenfassende Erklärung	Seite 6
Teilabschnitt B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen (Ziele und Grundsätze) in der Fassung vom 18.05.2011	Seite 11
Begründung zu B IV 2.1 in der Fassung vom 18.05.2011	Seite 17

**Dritte Verordnung**  
**zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11)**  
**Vom 18.05.2011**  
**(Teilfortschreibung Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen)**

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 i.V.m. Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.12.2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Regensburg folgende Verordnung:

**§ 1**

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Regensburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 04.02.1988, GVBl S. 32, BayRS 230-1-28-U, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Regensburg vom 26.01.2011, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, RABl Nr. 2/2011 S. 18, und Amtsblatt der Regierung von Niederbayern, RABl Nr. 3/2011 S. 42) werden in Kapitel B IV Abschnitt 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ wie folgt geändert:

- 1) Die Festlegungen 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4, 2.1.6 mit 2.1.6.1 bis 2.1.6.4, 2.1.7 und 2.1.8 werden als Ziele (Z) gekennzeichnet.
- 2) Das bisherige Ziel 2.1.5 wird wie folgt neu gefasst und als Grundsatz (G) festgesetzt:  
„2.1.5 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, Abbaugelände so zu ordnen, zu gestalten und zu rekultivieren, dass die Umwelt nicht wesentlich oder langfristig nachhaltig beeinträchtigt wird.“

Es ist anzustreben, dass ausgebeutete oder abgebaute Flächen nach Möglichkeit wieder ihrer ursprünglichen Funktion zugeführt werden, soweit in den nachstehenden Zielen keine andere Folgefunktion vorgesehen ist.“

- 3) In 2.1.1 (Z) wird in Satz 2 der 1. Halbsatz wie folgt gefasst: „Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der dritten Tekturkarte – Teil 1 – und Tekturkarte 5 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“.“

Tekturkarte 5, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, berührt die Gebietsumgriffe der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Kalkstein Ca 3/1 „nördlich Mantlach“, Ca 3/2 „westlich Mantlach“, Ca 4 „östlich Lauterhofen“, Ca 6 „östlich Pilsach“, Ca 7 „südlich Oberweickenhof“ und Ca 11 „nordöstlich Painten“ sowie des Vorranggebietes für Kies und Sand KS 11 „nördlich Poikam“. Die Darstellungen der bisherigen Vorranggebiete für Kalkstein Ca 3 „südöstlich Lauterhofen“ und für Kies und Sand KS 61 „östlich Pöding“ entfallen.

- 4) In 2.1.1 (Z) (1) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand (KS) - Vorranggebiete - wird gestrichen:  
 „KS 61            "östlich Pösing"            Landkreis Cham“.
- 5) In 2.1.1 (Z) (4) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kalkstein (Ca) - Vorranggebiete - wird gestrichen:  
 „Ca 3            "südöstlich Lauterhofen"            Landkreis Neumarkt i.d.OPf.“  
 und neu eingefügt:  
 „Ca 3/1            "nördlich Mantlach"            Landkreis Neumarkt i.d.OPf.“
- 6) In 2.1.1 (Z) (4) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kalkstein (Ca) - Vorbehaltsgebiete - wird nach  
 „Ca 1/1            "nördlich Sindlbach"            Landkreis Neumarkt i.d.OPf.,,  
 neu eingefügt:  
 „Ca 3/2            "westlich Mantlach"            Landkreis Neumarkt i.d.OPf.“
- 7) Bei 2.1.6 (Z) werden in 2.1.6.2 (Z) und in 2.1.6.3 (Z) die Bezeichnungen „Ca 3“ bzw . „KS 61“ gestrichen.
- 8) In 2.1.8 (Z) wird als letzte Zeile angefügt:  
 „Geotop (Teilgebiet): Ca 4, Ca 6, Ca 7.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Regensburg, 18. Mai 2011  
 REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGENSBURG

Herbert Mirbeth  
 Landrat  
 Verbandsvorsitzender

Anlage: Tekturkarte 5 zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ im Maßstab 1 : 100 000

## **Änderung der Begründung zu Teilabschnitt B IV 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen im Zuge der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg (11)**

### **1. In der Begründung zu B IV 2.1.1 werden**

**- in Absatz 5 „Kies, Sand und Quarzsand“, Satz 2**

die Zahl „1.080“ durch die Zahl „1.100“ und  
die Zahl „1.070“ durch die Zahl „1.185“ ersetzt

**- in Absatz 15 „Kalkstein, Granit und Diorit“, Satz 1**

die Zahl „700“ durch die Zahl „985“ und  
die Zahl „650“ durch die Zahl „700“ ersetzt.

**- Satz 3 wie folgt neu gefasst:**

„Die Vorkommen von reinem Kalkstein und ihre Weiterverarbeitungsmöglichkeiten wie bei Lauterhofen, Regensburg und Saal a.d.Donau haben auch mit Blick auf ihre infrastrukturelle Anbindung an Fernstraßen, Erdgasleitungen oder auch Bahnstrecken sowie auf die erreichbaren Absatzmärkte überregionale Bedeutung.“

### **2. In der Begründung zu B IV 2.1.1 wird in Absatz 7 die Nennung KS 61 „östlich Pösing“ gestrichen und nach Absatz 15 folgender Absatz eingefügt:**

„Für die Vorranggebiete für Kalkstein Ca 3/1 „nördlich Mantlach“ und Ca 4 „östlich Lauterhofen“ wird von naturschutzfachlicher Seite im Zusammenhang mit geänderter Rechtsprechung zum europäischen Naturschutzrecht und der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hingewiesen. Im Vorranggebiet Ca 3/1 sind davon möglicherweise Vorkommen der Feldlerche betroffen, im Vorranggebiet Ca 4 Vorkommen höhlenbrütender Vogelarten. Sofern für die betroffenen Artenvorkommen - trotz festgestellter Ausweichräume, die grundsätzlich ein ausreichendes Lebensraumpotential im Umfeld gewährleisten - erhebliche negative Auswirkungen auf den Bestand auftreten, sind auf der nachfolgenden Projektebene bei der Genehmigung konkreter Abbauvorhaben ggf. erforderliche Ersatzmaßnahmen (z.B. Schaffung von Höhlenbäumen) vorzusehen. Lage und Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Ca 3/1 berücksichtigen Erfordernisse der Bauleitplanung für später rückbaufähige Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien.“

### **3. In der Begründung zu B IV 2.1.8 wird folgender Absatz 7 angefügt:**

„Die Nachfolgenutzung Geotop ergibt sich aus der Lage einiger Vorranggebiete oder deren Teilflächen in geologisch relevanten Gebieten, insbesondere entsprechend der Erfassung im Geotopkataster Bayern. Die Gebiete sind geeignet während und vor allem nach dem Abbau als Forschungs-, Exkursions- und Lehrobjekte zu dienen.“

**Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von  
Umwelterwägungen  
in die Teilfortschreibung Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen**  
Teil der Begründung gemäß Art. 15 Satz 3 Nr. 1 BayLplG i.d.F.v. 27.12.2004

**Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Regionalplanfortschreibung**

Die vorliegende Änderung des Regionalplans befasst sich mit dem sachlichen Teilabschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“. Mit der Teilfortschreibung wird neuen Erkenntnissen in der Bewertung von Rohstoffvorkommen Rechnung getragen und der Teilabschnitt an die Anforderungen des LEP 2006 angepasst. Die regionalplanerische Neuausweisung von Rohstoffgebieten als Kern der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zielt darauf ab, die künftigen Raumansprüche der Rohstoffgewinnung langfristig gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu sichern und nach überörtlichen sowie fachlichen Aspekten auf die am besten geeigneten und die Umwelt am wenigsten belastenden Bereiche zu lenken.

**Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts und des Anhörungsverfahrens sowie Prüfung möglicher Planungsalternativen**

**I. Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts**

Als Kern der SUP wurde ein Umweltbericht gemäß Richtlinie 2001/42/EG („SUP-Richtlinie“) als Teil der Begründung zum Fortschreibungsentwurf für das Anhörungsverfahren erarbeitet.

Darin wurde seitens der beteiligten Fachstellen auf grundsätzlich mögliche Beeinträchtigungen einzelner umweltrelevanter Schutzgüter durch die geplanten Gebietsneuausweisungen hingewiesen, deren tatsächliche Auswirkungen i.d.R. allerdings erst bei standortbezogenen Einzelprojekten mit konkreten Abbauvorhaben abschätzbar und behandelbar sind (Verweis auf Abschichtung zur Vermeidung der Mehrfachprüfung).

Auf Regionalplanebene wurden potentielle negative Umweltauswirkungen generell durch eine möglichst konfliktarme Auswahl, Abgrenzung und Einstufung der Rohstoffgewinnungsgebiete vermieden bzw. verringert. Für Vorranggebiete wird zudem durch die Festlegung von Zielvorgaben zur Folgenutzung ein Ausgleich erreicht.

Weiterhin seitens der SUP-Fachstellen angemerkt wurden potentielle gebietsspezifische Umwelteinwirkungen angesichts der sich im Umfeld der geplanten Erweiterungsflächen bei Ca 4 und Ca 7 befindlichen Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sowie hinsichtlich der nördlich der Erweiterungsfläche bei Ca 6 gelegenen Wallfahrtskirche Trautmannshofen (Markt Lauterhofen).

In Anbetracht der Wallfahrtsfunktion des Ortes Trautmannshofen wurde die nördliche Abbaugrenze der Erweiterungsfläche Ca 6 bereits im Vorfeld in Abstimmung mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange im Fortschreibungsentwurf zurückgenommen, so dass diesbezüglich keine Beeinträchtigungen mehr abzuleiten sind. Die

vorgebrachten Bedenken hinsichtlich möglicher negativer Auswirkungen auf besonders schützenswerte Gebiete im Umfeld der geplanten Gebietsänderungen bei Ca 4 und Ca 7 sind in der Anhörung zu vertiefen. Unmittelbare Überlagerungen mit Natura 2000-Gebieten (FFH- und SPA-Gebiete) liegen für die in der Fortschreibung behandelten Rohstoffgebiete nach hiesiger Überprüfung nicht vor.

## **II. Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens**

Im Rahmen der Anhörung wurden neben den bereits zum Umweltbericht geäußerten Bedenken weitere - negative wie positive - Hinweise zu voraussichtlichen Umweltauswirkungen im Zuge der Regionalplanfortschreibung vorgebracht, denen wie folgt Rechnung getragen wird.

### **• Zum Schutzgut biologische Artenvielfalt**

Von naturschutzfachlicher Seite wird bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Bodenschätze im Zusammenhang mit der neuen Rechtsprechung zum europäischen Naturschutzrecht und der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) auch auf Regionalplanebene gefordert. Demnach soll im Falle einer Erweiterung oder Neuausweisung von Vorranggebieten auch eine Überprüfung aller europarechtlich betroffenen Schutzgüter inkl. Tiere und Pflanzen nach europäischen Standards (d.h. FFH- und Vogelschutz-RL) erfolgen. Dabei ist zunächst das Vorhandensein oder die Wahrscheinlichkeit von nach Gemeinschaftsrecht geschützten Arten zu untersuchen und daraus die Beeinträchtigung der lokalen Population durch den Eingriff abzuleiten. Für den konkreten Einzelfall wäre dies bei den geplanten Vorranggebieten Ca 3/1 (mit evtl. Vorkommen der Feldlerche) und Ca 4 (mit evtl. Vorkommen höhlenbrütender Vogelarten) zu überprüfen.

Nach Auswertung der vorhandenen Daten zur Naturraum- und Artenkartierung können die betroffenen Populationen im Falle einer Gefährdung ihrer Lebensräume in den geplanten Erweiterungsgebieten auf benachbarte Gebiete ausweichen. Für die Feldlerche im Bereich Ca 3/1 können die umgebenden ähnlich strukturierten Ackerlagen als Lebensräume weiterhin genutzt werden, höhlenbrütende Vogelarten im Bereich Ca 4 können bei einer Waldrodung auf den Landschaftsraum des umgebenden bewaldeten Jura sowie unmittelbar angrenzende Landschaftsschutzgebiete mit naturnahen Mischwäldern ausweichen. Für das jeweilige Artenvorkommen ist somit genügend Lebensraumpotential im Umfeld vorhanden, so dass nachhaltige Beeinträchtigungen im Artenbestand durch die vorliegende Regionalplanänderung nicht abzuleiten sind. Sonstige Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Belange, die sich erst in Umsetzung der regionalplanerischen Ziele zeigen, sind im Übrigen auf der nachfolgenden Projektebene bei der Genehmigung konkreter Vorhaben zu behandeln. Berücksichtigt wurde der Entwurf eines gemeinsamen Leitfadens der Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 26.10.2010.

### **• Zum Schutzgut Landschaftspflege**

Der Bund Naturschutz Bayern e.V. befürchtet mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die geplanten Erweiterungsflächen für Rohstoffgewinnung mit

teils auch besonders schützenswerten FFH-Gebieten (Natura 2000) in deren weiterem Umfeld.

Den beim Rohstoffabbau unvermeidbaren Umwelteingriffen wird auf Regionalplanebene zum einen durch die Anbindung der Neuausweisungen an bereits bestehenden Abbau mit vorhandenen Vorbelastungen (im Sinne einer Minimierung von Eingriffsbelastungen) und zum anderen durch die Festlegung von Folgenutzungen zur Rekultivierung beanspruchter Flächen (im Sinne eines Ausgleichs für umweltrelevante Schutzgüter) Rechnung getragen.

Auch im Zusammenhang mit zu befürchtenden negativen Immissionsauswirkungen (s.u.) wird nun zudem die nordöstliche Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes Ca 4 zurückgenommen und dort somit der Abstand zum FFH-Gebiet Lauterachtal weiter ausgedehnt, so dass eine mögliche Beeinträchtigung diesbezüglich nicht weiter abzuleiten ist; die verbleibende Nähe zum Landschaftsschutzgebiet Lauterachtal ist darüber hinaus im Zuge des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens für konkrete Abbauvorhaben weiter zu beachten. Sonstige erhebliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sind auf Regionalplanebene in Anbetracht der (unter diesem Aspekt im Änderungsentwurf bewusst eingehaltenen) Abstände zu den Erweiterungen mit teils vorgelagerten, abschirmenden Barrieren nicht abzuleiten.

Die geplante Aufhebung des Vorranggebietes KS 61 zugunsten des Naturschutzgebietes Regentalau wird vom Bund Naturschutz Bayern e.V. ausdrücklich begrüßt.

Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege weist darauf hin, dass evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

- **Zum Schutzgut natürliche Ressourcen**

Im Hinblick auf einen nachhaltigen Umgang mit begrenzten Ressourcen, wie den hier behandelten Rohstoffvorkommen, erhebt der Bund Naturschutz Bayern e.V. Einwände hinsichtlich des Umfangs der vorgesehenen Erweiterungen zur Rohstoffgewinnung. Insbesondere die geplanten Erweiterungsflächen Ca 3 und Ca 4 werden als überdimensioniert angesehen.

Da es sich bei der ursprünglich geplanten Erweiterungsfläche Ca 3 um eine Anpassung an den dort bereits genehmigten Abbau handelt, eine regionalplanerische Sicherung jedoch für den bereits abgebauten und mit einem Rekultivierungsplan versehenen Großteil der Fläche nach fachlicher Rücksprache nunmehr entbehrlich ist, wird diese ursprünglich geplante Erweiterungsfläche aus dem Fortschreibungsentwurf herausgenommen, so dass sich die Flächenbilanz der Gebietsneuausweisungen entsprechend reduziert.

Eine weitere Gebietsreduzierung im Bereich Ca 3 bzw. Ca 4 ist laut Aussage des Bayer. Industrieverbandes Steine und Erden nicht sachgerecht, da es sich hierbei um eine langfristige Sicherung verschiedener, äußerst hochwertiger Gesteinsarten (Kalk, Dolomit) handelt, deren Abbau und Veredelung vor Ort in unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen Verwendung findet und entsprechend nachgefragt wird. Zugunsten einer - auch aus ökologischer Sicht zweckmäßigen - räumlich



konzentrierten Gewinnung der verschiedenartigen Rohstoffvorkommen werden die übrigen Erweiterungsflächen (Ca 3/1, Ca 3/2, Ca 4) daher beibehalten.

Von den zuständigen Fachstellen wird weiterhin auf beim Rohstoffabbau verfahrensbedingt auftretende wasser- sowie waldrechtliche Folgen hingewiesen. Dazu ergeht der Hinweis, dass soweit bei Abbauvorhaben konkrete Beeinträchtigungen zu erwarten sind, diese im Genehmigungsverfahren durch entsprechende Auflagen auszuschließen sind.

Aus Sicht des Bayer. Landesamtes für Umwelt - Grundwasserschutz - sollte darüber hinaus das gemeinsam entwickelte grundsätzliche Verfüllungsverbot nasser Gruben und Brüche in die Verordnung mit aufgenommen werden. Da es diese Vorgabe allerdings aus dem einschlägigen LEP-Ziel B I 3.1.1.3 auf Regionalplanebene unmittelbar zu beachten gilt, wird im Sinne eines möglichst „schlanken“ Regionalplanes auf eine doppelte Festsetzung verzichtet.

- **Zum Schutzgut Mensch (Emissionen)**

Aus Sicht des technischen Umweltschutzes ist im Falle der zu erweiternden Rohstoffgewinnung im Vorranggebiet Ca 4 den zu erwartenden, negativen Immissionsauswirkungen aufgrund der geringen Entfernung zur Wohnbebauung bei Schlögelsmühle (Markt Lauterhofen) besonderes Gewicht beizumessen.

Um daraus möglicherweise entstehenden Konflikten bereits auf Regionalplanebene abzuwehren, wird die nordöstliche Abgrenzung des geplanten Vorranggebietes Ca 4 entsprechend der Tekturkarte 5 weiter zurückgenommen, so dass nunmehr ein angemessener Mindestabstand von 300 m zur Schlögelsmühle sichergestellt werden kann und mögliche Beeinträchtigungen durch Immissionsauswirkungen nicht weiter abzuleiten sind.

- **Allgemeine Hinweise zum Umweltbericht**

Gegenstand der vorliegenden SUP sind ausschließlich die zur Fortschreibung genannten Änderungsflächen zur Rohstoffsicherung.

Im Rahmen der Anhörung hinzugewonnene Erkenntnisse werden nicht nachträglich in den Umweltbericht eingearbeitet, sondern in der Zusammenfassenden Erklärung dokumentiert.

Auf regionaler Planungsebene sind konkrete erhebliche Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter oft noch nicht abschließend abschätzbar (im Falle einer Gebietsreduzierung z.B. in Abhängigkeit von der gewählten Folgenutzung bzw. im Falle einer Gebietsneuausweisung erst bei standortbezogener fachlicher Überprüfung konkreter Einzelprojekte) und daher in den Standortbögen zum Umweltbericht zum Teil mit „?“ gekennzeichnet. Sofern durch die SUP-Fachstellen keine grundlegenden Beeinträchtigungen von Schutzgütern benannt wurden, sind jedoch voraussichtlich - d.h. soweit auf dieser Planungsebene erkennbar - keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

### **III. Prüfung von Planungsalternativen**

Die zur Fortschreibung vorgeschlagenen Erweiterungsflächen zur Rohstoffsicherung wurden bereits im Vorfeld der Regionalplanänderung unter ökologischen Gesichtspunkten - nach Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen und Trägern öffentlicher Belange - modifiziert, um erhebliche Belastungen für die Umwelt zu vermeiden. Die geplanten Gebietserweiterungen zielen nunmehr darauf ab, den Rohstoffabbau auf die fachlich am besten geeigneten und die Umwelt am wenigsten belastenden Bereiche zu lenken. Dabei werden die vorgeschlagenen Neuausweisungen an bestehende Abbaugebiete angegliedert und tragen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung einer Minimierung von Eingriffsbelastungen Rechnung. Für hochwertige Einzellagerstätten, wie den Kalk- und Dolomitsteinvorkommen im Landkreis Neumarkt i.d.OPf., bestehen im Übrigen keine räumlichen Ausweichmöglichkeiten, die als gesamtregionale Planungsalternativen untersucht hätten werden können.

### **IV. Fazit**

Nach Abschluss des Verfahrens zur 10. Änderung des Regionalplans Regensburg kann als Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung festgestellt werden, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG in Anbetracht der getroffenen Vorkehrungen auf Regionalplanebene nicht zu besorgen sind.

Da mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltbelastungen verbunden sind, erübrigen sich entsprechende Überwachungsmaßnahmen gemäß Art. 15 Satz 3 Nr. 2 BayLplG. Eine weitergehende Beobachtung eventueller Umweltauswirkungen in Umsetzung der regionalplanerischen Zielvorgaben kann im Rahmen der Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes zu konkreten Abbauvorhaben erfolgen.

**Geänderte Fassung von Regionalplan B IV 2  
gemäß Dritter Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 18.05.2011  
(informelle Einarbeitung der normativen Vorgaben)**

**2 Sektorale Wirtschaftsstruktur**

**2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen**

2.1.1 (Z) Zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung werden nachstehende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs festgelegt. Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der dritten Tekturkarte –Teil 1 – und Tekturkarte 5 zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung", die Bestandteil des Regionalplanes sind.

**(1) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kies und Sand (KS)**

**Vorranggebiete:**

KS 3	"südlich Sengenthal"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
KS 4/1	"südlich Weiherdorsf"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
KS 4/2	"südöstlich Weiherdorsf"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
KS 4/3	"nördlich Pollanten"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
KS 5	"nördlich Simbach"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
KS 8	"südwestlich Mauern"	Landkreis Kelheim
KS 9	"nordöstlich Schwaig"	Landkreis Kelheim
KS 10	"südöstlich Schwaig"	Landkreis Kelheim
KS 11	"nördlich Poikam"	Landkreis Kelheim
KS 12	"westlich Bad Abbach"	Landkreis Kelheim
KS 13	"östlich Herrnsaal"	Landkreis Kelheim
KS 17	"östlich Rohr"	Landkreis Kelheim
KS 18	"südwestlich Herrngiersdorf"	Landkreis Kelheim
KS 19	"südlich Allersdorf"	Landkreis Regensburg
KS 20	"östlich Langquaid"	Landkreis Kelheim
KS 21	"südöstlich Mötzing"	Landkreis Regensburg
KS 22	"östlich Mötzing"	Landkreis Regensburg
KS 25	"östlich Pfatter"	Landkreis Regensburg
KS 27	"westlich Geisling"	Landkreis Regensburg
KS 31/1	"südöstlich Neutraubling"	Landkreis Regensburg
KS 33	"südlich Friesheim"	Landkreis Regensburg
KS 34	"südwestlich Illkofen"	Landkreis Regensburg
KS 38	"westlich Wenzelbach"	Landkreis Regensburg
KS 39	"östlich Thanhausen"	Landkreis Regensburg
KS 41	"nördlich Chammünster"	Landkreis Cham
KS 42	"südwestlich Chammünster"	Landkreis Cham
KS 43	"westlich Perwolving"	Landkreis Cham

KS 44	"südwestlich Friesheim"	Landkreis Regensburg
KS 48	"nördlich Schönach"	Landkreis Regensburg
KS 71	"südöstlich Herrngiersdorf"	Landkreis Kelheim

### **Vorbehaltsgebiete:**

KS 1	"östlich Reichertshofen"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
KS 2	"nördlich Schlierfermühle"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
KS 4/4	"östlich Mühlhausen"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
KS 6	"südlich Dietfurt"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
KS 7	"westlich Staubing"	Landkreis Kelheim
KS 14	"östlich Abensberg"	Landkreis Kelheim
KS 16	"südöstlich Kirchdorf"	Landkreis Kelheim
KS 24	"nordöstlich Schönach"	Landkreis Regensburg
KS 26	"südöstlich Pfatter"	Landkreis Regensburg
KS 29	"südlich Roith"	Landkreis Regensburg
KS 30	"westlich Roith"	Landkreis Regensburg
KS 31	"nördlich Mintraching"	Landkreis Regensburg
KS 32	"westlich Eltheim"	Landkreis Regensburg
KS 40	"nordwestlich Wenzelbach"	Landkreis Regensburg
KS 45	"östlich Burggriesbach"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
KS 52	"südlich Bernhardswald"	Landkreis Regensburg
KS 53	"südwestlich Altenthann"	Landkreis Regensburg
KS 54	"südöstlich Regenstauf"	Landkreis Regensburg
KS 55	"südöstlich Neubäu"	Landkreis Cham
KS 59	"westlich Strahlfeld"	Landkreis Cham
KS 60	"südöstlich Fronau"	Landkreis Cham
KS 62	"südlich Chammünster"	Landkreis Cham
KS 63	"östlich Windischbergerdorf"	Landkreis Cham
KS 64	"südlich Weiding"	Landkreis Cham
KS 65	"westlich Pyrbaum"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
KS 66	"südöstlich Mintraching"	Landkreis Regensburg
KS 70	"östlich Sünching"	Landkreis Regensburg

### **(2) Vorranggebiete für Quarzsand (qu)**

#### **Vorranggebiete:**

qu 3(T)	"südlich Lähr"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
qu 4(T)	"nordöstlich Sengenthal"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

#### **Vorbehaltsgebiete:**

qu 4/1(T)	"nordöstlich Sengenthal"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
-----------	--------------------------	-----------------------------

### (3) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Ton und Lehm (t)

#### Vorranggebiete:

t 1	"westlich Schwaben"	Landkreis Kelheim
t 2	"südöstlich Eining"	Landkreis Kelheim
t 7	"Regensburg-Dechbetten"	Stadt Regensburg
t 9	"westlich Herrnwahlthann"	Landkreis Kelheim
t 11	"nördlich Wildenberg"	Landkreis Kelheim
t 12	"südlich Wildenberg"	Landkreis Kelheim
t 13	"westlich Birnbach"	Landkreis Regensburg
t 16	"südwestlich Hagelstadt"	Landkreis Regensburg
t 19	"nördlich Rötz"	Landkreis Cham
t 21	"nördlich Schönthal"	Landkreis Cham
t 22	"östlich Rötz"	Landkreis Cham
t 23	"südlich Stamsried"	Landkreis Cham

#### Vorbehaltsgebiete:

t 4	"westlich Diesenbach"	Landkreis Regensburg
t 5	"östlich Steinsberg"	Landkreis Regensburg
t 6	"südöstlich Zeitlarn"	Landkreis Regensburg/ Stadt Regensburg
t 8	"südöstlich Mitterfecking"	Landkreis Kelheim
t 9/1	"westlich Herrnwaldthann"	Landkreis Kelheim
t 14	"südlich Wahlsdorf"	Landkreis Regensburg
t 15	"nordöstlich Wahlsdorf"	Landkreis Regensburg
t 18	"nordöstlich Walderbach"	Landkreis Cham
t 20	"östlich Trossendorf"	Landkreis Cham
t 25	"östlich Holzheim a.Forst"	Landkreis Regensburg
t 25/1	"nordöstlich Steinsberg"	Landkreis Regensburg
t 26	"südlich Holzheim a.Forst"	Landkreis Regensburg
t 27	"südöstlich Holzheim a.Forst"	Landkreis Regensburg
t 28	"nördlich Steinsberg"	Landkreis Regensburg
t 29	"westlich Steinsberg"	Landkreis Regensburg
t 33	"südlich Eitlbrunn"	Landkreis Regensburg
t 34	"östlich Schwaighausen"	Landkreis Regensburg
t 35	"westlich Regendorf"	Landkreis Regensburg
t 40	"östlich Zeitlarn"	Landkreis Regensburg
t 41	"nordöstlich Pettendorf"	Landkreis Regensburg
t 44	"nordöstlich Schlammering"	Landkreis Cham

#### **(4) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Kalkstein (Ca)**

##### **Vorranggebiete:**

Ca 1	"nördlich Sindlbach"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Ca 2	"östlich Sindlbach"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Ca 3/1	"nördlich Mantlach"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Ca 4	"östlich Lauterhofen"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Ca 6	"östlich Pilsach"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Ca 7	"südlich Oberweickenhof"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Ca 8	"östlich Sengenthal"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Ca 11	"nordöstlich Painten"	Landkreis Kelheim
Ca 12	"östlich Essing"	Landkreis Kelheim
Ca 14	"Regensburg-Keilberg"	Stadt Regensburg
Ca 15	"südöstlich Saal"	Landkreis Kelheim
Ca 24	"nordöstlich Hörmannsdorf"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

##### **Vorbehaltsgebiete:**

Ca 1/1	"nördlich Sindlbach"	Lkr. Neumarkt i.d.OPf.
Ca 3/2	„westlich Mantlach“	Lkr. Neumarkt.i.d.OPf.
Ca 8/1	"östlich Sengenthal"	Lkr. Neumarkt i.d.OPf.
Ca 10	"südwestlich Hemaun"	Landkreis Regensburg
Ca 15/1	"nördlich Mitterfecking"	Landkreis Kelheim
Ca 16	"südlich Daßwang"	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Ca 17	"nordöstlich Aichkirchen"	Landkreis Regensburg
Ca 21	"nördlich Kelheim"	Landkreis Kelheim /Landkreis Regensburg

#### **(5) Vorbehaltsgebiete für Flussspat (fl)**

##### **Vorbehaltsgebiete:**

fl 2	"südöstlich Lichtenwald"	Landkreis Regensburg
fl 3	"nördlich Bach a.d.Donau"	Landkreis Regensburg

#### **(6) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Granit und Diorit (G)**

##### **Vorranggebiete:**

G 2	"südwestlich Regenpeilstein"	Landkreis Cham
G 3	"nordwestlich Runding"	Landkreis Cham

### **Vorbehaltsgebiete:**

G 4	"nördlich Roßbach"	Landkreis Cham
G 5	"nördlich Beucherling"	Landkreis Cham
G 6	"nordöstlich Furth i.Wald"	Landkreis Cham

### **(7) Vorbehaltsgebiet für Gangquarz (Qu)**

#### **Vorbehaltsgebiet:**

Qu 1	"östlich Harrling"	Landkreis Cham
Qu 1/1	"nordöstlich Harrling"	Landkreis Cham

- 2.1.2 (Z) In Vorranggebieten soll der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eingeräumt werden.
- 2.1.3 (Z) In Vorbehaltsgebieten soll der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht gegenüber anderen Nutzungsansprüchen beigemessen werden.
- 2.1.4 (Z) Der großräumige Abbau der Rohstoffe soll auf Vorrang- und Vorbehaltsgebiete konzentriert werden. Abbau und Rekultivierung sollen jeweils entsprechend einer Gesamtplanung vorgenommen werden.
- 2.1.5 (G) Es ist von besonderer Bedeutung, Abbaugelände so zu ordnen, zu gestalten und zu rekultivieren, dass die Umwelt nicht wesentlich oder langfristig nachhaltig beeinträchtigt wird.
- Es ist anzustreben, dass ausgebeutete oder abgebaute Flächen nach Möglichkeit wieder ihrer ursprünglichen Funktion zugeführt werden, soweit in den nachstehenden Zielen keine andere Folgefunktion vorgesehen ist.
- 2.1.6 (Z) Ist unter den durch den Abbau geschaffenen Bedingungen die Herstellung der ursprünglichen Flächenfunktion nicht mehr vertretbar, sollen die betroffenen Flächen nach folgenden Zielen wieder hergestellt werden:
- 2.1.6.1 (Z) In den Vorranggebieten KS 42, KS 43, Ca 4, G 2 und G 3 sowie in den Vorbehaltsgebieten KS 4/4, KS 6, KS 7, KS 14, KS 24, KS 30, KS 40, KS 45, KS 52, KS 53, KS 54, KS 55, KS 59, KS 60, KS 62, KS 64, KS 66, t 18, t 27, t 28, t 29, t 33, t 34, t 35, Ca 1/1, Ca 21, fl 2, fl 3, G 4, G 5, G 6, Qu 1 und Qu 1/1 sollen bei der Rekultivierung die ökologischen

und landschaftspflegerischen Belange besonders berücksichtigt werden.

2.1.6.2 (Z) In den Vorranggebieten KS 3, KS 4/1, KS 4/2, KS 4/3, KS 9, KS 10, KS 11, KS 12, KS 25, KS 27, KS 38, KS 39, t 9, t 16, t 19 und Ca 7 soll durch die Rekultivierung vor allem die Nutzungsvielfalt erhalten und verbessert werden und besonders im Umfeld von städtischen Siedlungsbereichen und von Fremdenverkehrsarten Flächen für Freizeit und Erholung bereitgestellt werden.

2.1.6.3 (Z) In den Vorranggebieten KS 18, KS 22, KS 48, KS 71, t 1, t 2, t 11, t 12, t 13, t 21, t 22 und t 23 soll als Folgefunktion vor allem eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft unter Berücksichtigung landschaftsökologischer Gesichtspunkte angestrebt werden.

2.1.6.4 (Z) In den Vorranggebieten KS 13 und Ca 14 sollen vor allem Folgefunktionen für städtebauliche und stadtoökologische Funktionen sowie für Freizeit und Erholung angestrebt werden.

In den Vorranggebieten qu 3(T) und qu 4(T) soll der Folgefunktion Grund- und Trinkwasserschutz Rechnung getragen werden.

2.1.8 (Z) In den nachstehend genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten oder Teilen hiervon sollen überwiegend folgende besondere Folgefunktionen berücksichtigt werden:

Freizeit und Erholung: KS 13 südwestlicher Teil, KS 31/1, KS 41

Sportfischerei: KS 1

Biotop: t 7, KS 8, KS 17

Gewässerbiotop: KS 34

Gewässerbiotop/auwaldnahe Bestände: KS 44

Feuchtbiotop: KS 42

Biotop/Naturnaher Wald: KS 5, KS 11 nördlicher Teil, KS 19,

Ca 1, Ca 2, Ca 6, Ca 8, Ca 11, Ca 12, Ca 15, Ca 24

Auwaldnahe Bestände/Biotopvernetzung: KS 21, KS 22 westlicher Teil, KS 33

Forstwirtschaft: KS 65

Forstwirtschaft/naturnaher Wald: KS 20

Geotop (Teilgebiet): Ca 4, Ca 6, Ca 7.



## **Zu IV      Gewerbliche Wirtschaft**

### **Zu 2.1      Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen**

Zu 2.1.1      Die Region Regensburg verfügt über beträchtliche Bodenschätze, die gesichert und genutzt werden sollen, insbesondere weil sie für eine kostengünstige Rohstoffversorgung der regionalen Wirtschaft von Bedeutung sind. Der Fortbestand von Betrieben zum Abbau und zur Weiterverarbeitung von Bodenschätzen dient langfristig auch dem Erhalt von Arbeitsplätzen in der Region.

Die Sicherung der Rohstoffe erfolgt im Rahmen der Regionalplanung durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, wobei für die zu sichernden Gebiete eine Mindestgröße von 10 - 15 ha zugrunde gelegt wird.

Die besonderen Anforderungen an die Verkehrsinfrastrukturen, vor allem der Gesichtspunkt kurzer Wege, an den Grundwasserschutz, an eine geordnete Siedlungsentwicklung und an den Schutz ökologisch besonders empfindlicher Landschaftsräume wurden bei der Ausweisung der Vorranggebiete, insbesondere für die Grundbaustoffe der Bauindustrie berücksichtigt. Eine entsprechende Prüfung wurde grundsätzlich auch bei Vorbehaltsgebieten, für die in der Regel eine projektbezogene raumordnerische Überprüfung notwendig sein wird, vorgenommen (vgl. LEP 1994 B IV 1.1.2).

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens in Vorranggebieten ist in der Regel nicht mehr erforderlich. Im Einzelfall gebotene Verwaltungsverfahren nach dem Berg-, Bau-, Wasser-, Immissionsschutz-, Naturschutz- und Denkmalschutzrecht bleiben davon unberührt.

#### **Kies und Sand, Quarzsand**

Die Gewinnung von Kies und Sand nimmt in der Region die größten Abbauflächen in Anspruch. Die Vorranggebiete umfassen rund 1.100 ha, die Vorbehaltsgebiete 1.185 ha. Qualitativ gute Kiese, wie sie als Betonzuschlagstoffe verwendet werden, sind vornehmlich im Donautal in wirtschaftlich interessanten Lagerstätten vorhanden. Wegen gewichtiger entgegenstehender Belange z.B. der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes oder des Siedlungswesens ist die Bereitstellung von Rohstoffflächen für eine Kies- und Sandgewinnung oftmals erheblich eingeschränkt. Eine Schonung der hochwertigen Kieslagerstätten mit dem Ziel einer langfristig gesicherten Gewinnung, zum Beispiel durch bessere Aufbereitung des Rohmaterials und sparsame Verwendung guter Kiesqualitäten, ist notwendig.

Bei den Flugsandvorkommen im Raume Neumarkt i.d.OPf. ist eine sparsame Verwendung geboten, weil größere Flächen, die für eine sichere Versorgung mit Grundwasser benötigt werden, ausgespart werden müssen und eine Erschöpfung der Sandvorräte absehbar ist. Die Vorranggebiete für Quarzsand umfassen ca. 50 ha, zuzüglich eines Vorbehaltsgebietes mit etwa 15 ha. Sie haben teilweise die Qualität von Speziandsand, so daß ihre Verwendung als Baumaterial begrenzt bleiben sollte.

Die Rohstoffsicherungsgebiete KS 1 „östlich Reichertshofen“, KS 2 „nördlich Schlierfermühle“, KS 12 „westlich Bad Abbach“, KS 25 „östlich Pfatter“, KS 41 „nördlich Chammünster“, KS 43 „westlich Perwolving“, KS 64 „südlich Weiding“ und KS 66 „südöstlich Mintraching“ liegen ganz oder teilweise in einem Überschwemmungsgebiet gemäß § 32 WHG. Die Lage von Rohstoffsicherungsgebieten in einem Überschwemmungsgebiet steht einem Abbau grundsätzlich nicht entgegen. Im Einzelfall können jedoch verschärfte wasserwirtschaftliche Auflagen erforderlich werden.

Das Vorbehaltsgebiet KS 66 „südöstlich Mintraching“ liegt innerhalb des Wasserschutzgebietes Köfering. Nach derzeitiger Kenntnis schließen die hydrogeologischen Verhältnisse einen Abbau nicht aus, weil voraussichtlich eine ausreichende Restmächtigkeit der Deckschichten vorhanden ist. Aufgrund vertiefender Untersuchungen könnten sich jedoch die Notwendigkeit einer Beschränkung des Abbaus oder verschärfter Auflagen ergeben.

Im Gegensatz zu den begrenzten Kies- und Sandlagerstätten stehen in der Region Ersatzstoffe aus gebrochenem Urgestein (Landkreis Cham), Kalkstein (Landkreis Neumarkt i.d.OPf.) und Kristallinersatz (Landkreis Regensburg) nahezu unbeschränkt zur Verfügung. Ein stärkeres Ausweichen auf diese Ersatzrohstoffe scheint in Zukunft für bestimmte Verwendungszwecke angezeigt.

Bei einem Verbrauch von ca. 4 Mio. Tonnen pro Jahr in der Region kann dennoch der gesamte Bedarf an Kies und Sand durch Vorranggebiete langfristig gedeckt werden, ohne dass eine wesentliche Einengung des Grundstücksmarktes zu befürchten ist.

#### Lehm und Ton

Die in der Region vorkommenden Lehme für Ziegeleierzeugnisse und Spezialtone für feuerfeste und säurefeste Keramik werden in kleineren Gruben abgebaut. Die Verteilung der fast 300 ha Vorranggebiete und

knapp 800 ha Vorbehaltsgebiete zeigt Schwerpunkte in den Landkreisen Kelheim und Regensburg.

In einzelnen Vorbehaltsgebieten für Lehm und Ton ist mit Beschränkungen des Abbaus aus wasserwirtschaftlichen Gründen zu rechnen. Das Vorbehaltsgebiet t 5 „östlich Steinsberg“ liegt in dem planreifen Wasserschutzgebiet Eitlbrunn, das Vorbehaltsgebiet t 25 „östlich Holzheim am Forst“ liegt zu etwa zwei Drittel in dem seit 17.1.2000 rechtskräftigen Wasserschutzgebiet Kallmünz, etwa ein Drittel ist dem künftigen Wasserschutzgebiet Buchenlohe zuzuordnen. Das Vorbehaltsgebiet t 27 „südöstlich Holzheim am Forst“ liegt überwiegend im künftigen Wasserschutzgebiet Naab-Donau-Regen. Nach den derzeitigen hydrogeologischen Erkenntnissen unterschreiten die vorhandenen Deckschichten in den Rohstoffsicherungsgebieten in mehreren Bereichen die geforderte Restmächtigkeit von 10 Metern, z.T. tritt der relevante Grundwasserspeicher Malm sogar unbedeckt an der Erdoberfläche auf. In diesen Schutzgebieten ist mit einem Verbot des Abbaus zu rechnen, wenn nicht die erforderliche Restmächtigkeit der Überdeckung nachgewiesen werden kann.

Die Vorbehaltsgebiete t 6 „südöstlich Zeitlarn“, t 25/1 „nordöstlich Steinsberg“, t 29 „westlich Steinsberg“, t 33 „südlich Eitlbrunn“ t 34 „östlich Schwaighausen“ und t 35 „westlich Regendorf“ liegen in einem festgesetzten oder künftigen Wasserschutzgebiet. In diesen Rohstoffsicherungsgebieten schließen nach derzeitiger Kenntnis der hydrogeologischen Verhältnisse die Schutzgebietsverordnungen einen Abbau nicht aus, weil voraussichtlich eine ausreichende Restmächtigkeit der Deckschichten vorhanden ist. In den einzelnen Genehmigungsverfahren könnte sich jedoch aufgrund vertiefender Untersuchungen die Notwendigkeit einer Beschränkung des Abbaus oder verschärfter Auflagen ergeben.

#### Flussspat

Flussspat wird in der chemischen, Eisen- und Aluminiumindustrie benötigt. In den Flussspatgängen bei Bach a.d. Donau sind Rohstoffvorkommen vorhanden, deren Abbau unter derzeitigen Marktbedingungen nicht wirtschaftlich ist. Es sind nur Vorbehaltsgebiete mit ca. 140 ha Größe ausgewiesen.

#### Kalkstein, Granit und Diorit

Von den zahlreichen Gewinnungsstellen für Kalkstein und Granit sind nur größere mit zusammen über 985 ha als Vorranggebiete und über 700 ha als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Kalkstein und Granit finden als Naturwerkstein im Hoch- und Tiefbau oder gebrochen im

Straßenbau und als Betonzuschlagstoff Verwendung. Die Vorkommen von reinem Kalkstein und ihre Weiterverarbeitungsmöglichkeiten wie bei Lauterhofen, Regensburg und Saal a.d.Donau haben auch mit Blick auf ihre infrastrukturelle Anbindung an Fernstraßen, Erdgasleitungen oder auch Bahnstrecken sowie auf die erreichbaren Absatzmärkte überregionale Bedeutung.

Für die Vorranggebiete für Kalkstein Ca 3/1 „nördlich Mantlach“ und Ca 4 „östlich Lauterhofen“ wird von naturschutzfachlicher Seite im Zusammenhang mit geänderter Rechtsprechung zum europäischen Naturschutzrecht und der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung hingewiesen. Im Vorranggebiet Ca 3/1 sind davon möglicherweise Vorkommen der Feldlerche betroffen, im Vorranggebiet Ca 4 Vorkommen höhlenbrütender Vogelarten.

Sofern für die betroffenen Artenvorkommen - trotz festgestellter Ausweichräume, die grundsätzlich ein ausreichendes Lebensraumpotential im Umfeld gewährleisten - erhebliche negative Auswirkungen auf den Bestand auftreten, sind auf der nachfolgenden Projektebene bei der Genehmigung konkreter Abbauvorhaben ggf. erforderliche Ersatzmaßnahmen (z.B. Schaffung von Höhlenbäumen) vorzusehen.

Lage und Abgrenzung des Vorbehaltsgebietes Ca 3/1 berücksichtigen Erfordernisse der Bauleitplanung für später rückbaufähige Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien.

#### Gangquarz

Ein Abbau von Gangquarz im Bereich des "Pfahls" wird nur noch in Gebieten erfolgen, in welchen der Pfahl oberirdisch nicht in Erscheinung tritt. Die Verwendung als Rohstoff für Ferrosilizium erfolgt weitgehend außerhalb der Region. Es sind nur rund 25 ha als Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

- Zu 2.1.2 Als Vorranggebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen werden Rohstoffflächen ausgewiesen, die zur Deckung des regionalen und überregionalen Bedarfs notwendig sind und in denen konkurrierende Nutzungsansprüche zurücktreten müssen. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens in Vorranggebieten ist in der Regel nicht mehr erforderlich, im Einzelfall gebotene Verwaltungsverfahren bleiben davon unberührt.

Zu 2.1.3 Als Vorbehaltsgebiete sind größere zusammenhängende Rohstoffflächen ausgewiesen, in denen unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind Flächen im Bereich von solchen Rohstoffvorkommen dargestellt, die von grundsätzlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, ohne dass ihnen von vornherein eine absolute Priorität gegenüber anderen Nutzungen eingeräumt werden kann. Für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen wird in der Regel eine raumordnerische Überprüfung notwendig sein, wobei die landesplanerische Beurteilung die Bedeutung der Gewinnung des Bodenschatzes gegenüber anderen Nutzungsansprüchen aber auch gegenüber Ordnungsgesichtspunkten abzuwägen hat.

Soweit sich einzelne Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen mit bestehenden Landschaftsschutzgebieten oder Schutzzonen eines Naturparks überschneiden, ist darauf hinzuweisen, dass bei erforderlichen Einzelfallbeurteilungen die Entscheidungen auf Grund der jeweiligen landschaftsschutzrechtlichen Vorschriften durch das besondere Gewicht als Vorbehaltsgebiet nicht präjudiziert werden.

Zu 2.1.4 Die ausgewiesenen Vorranggebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen, soweit es sich um Massenrohstoffe handelt, sind so bemessen, daß eine langfristige Bedarfsdeckung möglich ist und Nutzungskonflikte weitgehend vermieden werden können. Die Konzentration vor allem des großräumigen Rohstoffabbaus auf diese Gebiete soll den Flächenverbrauch durch Abbaumaßnahmen in unbelasteten Landschaftsräumen gering halten, um unnötige Eingriffe in die Landschaft und den Naturhaushalt zu vermeiden bzw. andere Nutzungsansprüche (z.B der Landwirtschaft, des Siedlungswesens) nicht unnötig zu beschneiden. Dadurch wird dem Ordnungsgesichtspunkt des Landesentwicklungsprogramms Bayern bei der Rohstoffgewinnung Rechnung getragen. Die Konzentration trägt dazu bei, einem kleinräumigen, besonders landschaftsbeeinträchtigenden und flächenbeanspruchenden Abbau, einer ungeordneten Rauminanspruchnahme sowie unter lagerstättenkundlichen Gesichtspunkten einer Rohstoffverschwendung entgegenzuwirken. Um den Flächenverbrauch durch die Rohstoffgewinnung grundsätzlich zu minimieren, ist eine weitgehende Ausschöpfung der Abbaustätten geboten.

Eine veränderte Bedarfssituation, die Umsetzung anderer sonst nur schwer zu realisierender landesplanerischer Ziele, sonstige volkswirtschaftlich zwingende Gründe oder andere begründete Sachverhalte können eine Inanspruchnahme von Vorkommen außerhalb der Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete erfordern und ein

Abweichen vom Grundsatz der Konzentration rechtfertigen. Hierzu sollte jedoch bei großräumigen Abbauvorhaben ein strenger Maßstab bei der erforderlichen raumordnerischen Überprüfung angelegt werden.

Die durch den Abbau von Bodenschätzen verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind so gering wie möglich zu halten. Eine enge zeitliche Abfolge von Abbau und Rekultivierung ist dazu erforderlich. Aus diesem Grunde ist bereits vor Beginn einer Abbaumaßnahme die Art der Folgefunktion festzulegen.

Zu 2.1.5 Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen bedarf der Konkretisierung durch die gemeindliche Planung. Um auf die Abgrenzung, Gestalt und Folgefunktion der Abbaugebiete wirksam Einfluss nehmen zu können, sollten entsprechende Bauleitpläne frühzeitig aufgestellt werden.

Der bisherige Eigentümerbergbau war durch zahlreiche Hemmnisse daran gehindert, großflächig abzubauen und entsprechend zu rekultivieren. Zur Verbesserung dieser Situation können neben dem genannten Planungsinstrumentarium auch Zusammenschlüsse der abgabebereiten Grundstückseigentümer sowie der Abbaufirmen beitragen. Eine Neuordnung der betroffenen Flächen wäre im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens möglich, um geschlossene land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen und geeignete Abbauflächen zu bekommen. Gebiete mit unwirtschaftlicher Ausbeutung wegen Reststreifen und unveränderten Parzellengrenzen werden so vermieden.

Nach dem Abbau der Bodenschätze lässt sich bei Tagebauen eine ökonomisch und ökologisch optimale Folgefunktion der Flächen erreichen, wenn die Verluste an Wald, Ackerland oder Biotopflächen möglichst ausgeglichen werden.

Bei trocken ausgebeuteten Flächen ist je nach hydrogeologischer Situation auf eine möglichst grundwasserschonende Folgefunktion zu achten. Bei durch Abbau im Grundwasserbereich entstandenen Gruben ist nur in begründeten Ausnahmefällen eine Verfüllung möglich. Dabei darf der Grundwasserfluss nicht gehindert werden.

Wird im Zuge einer vollständigen oder partiellen Verfüllung mit gewässerunschädlichem Material eine gleichmäßige oder vielseitig gestaltete Fläche wiedergewonnen, so kann diese für unterschiedliche Nutzungen (z.B. Landwirtschaft oder Biotopgestaltung) herangezogen werden.

Zu 2.1.6 In den nachfolgenden Unterpunkten (2.1.6.1 bis 2.1.6.4) werden für alle Vorranggebiete - soweit nicht spezielle Rekultivierungsziele gemäß 2.1.7 vorliegen - und für einige Vorbehaltsgebiete Rekultivierungsgrundsätze für den Fall aufgestellt, dass die ursprüngliche Flächennutzung aufgrund der mit dem Abbau verbundenen Eingriffe in Landschaft und Boden nicht wiederhergestellt (z.B. Massendefizit) oder den veränderten Bedingungen (Relief, Boden, Naturhaushalt) nicht angemessen ist. Diese Grundsätze orientieren sich vor allem an den ökologisch-funktionellen Raumeinheiten und den ökologischen Erfordernissen wie sie in den Zielen zu A II 2 des Regionalplanes und in der Begründungskarte 1 "Ökologisch-funktionelle Raumgliederung" zum Ausdruck kommen.

Zu 2.1.6.1 Die genannten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete liegen in Gebieten mit überwiegend naturnahen Lebensgemeinschaften und naturnaher Nutzung. Solche Gebiete bewirken den für den Naturhaushalt notwendigen Ausgleich zu intensiv genutzten Flächen der Land- und Forstwirtschaft sowie zu den Belastungen im städtisch-industriellen Raum. Eine Rekultivierung, die die ökologischen und landschaftspflegerischen Belange besonders berücksichtigt, kann dazu beitragen, ökologische Ausgleichsräume mit artenreicher Fauna und Flora in ihrer Funktion zu unterstützen, den Naturhaushalt wieder zu stabilisieren und das Landschaftsbild zu bereichern. Bei der Rekultivierung in großen, geschlossenen Waldgebieten ist die Wiederherstellung der forstlichen Funktion besonders zu berücksichtigen.

Besonders im Bereich des Vorlandes der mittleren Frankenalb und des westlichen Albtraufs südlich von Neumarkt i.d.OPf. und im Talbereich von Donau, Altmühl und Regen ist eine Rekultivierung nach ökologischen Gesichtspunkten angezeigt. Sie kann an geeigneten Standorten mit der Schaffung extensiver Wirtschaftsflächen oder von Anlagen für Erholung in ruhiger, naturgebundener Umgebung verbunden werden.

Zu 2.1.6.2 Die genannten Vorranggebiete liegen in Gebieten mit kleinräumiger und sich überlagernder Nutzungsstruktur, die erhalten werden soll. In Bereichen mit teilweise intensiver Nutzung kommt es darauf an, langfristig einen höheren Anteil an naturnahen Elementen und kleinteiligen Nutzungsformen zu erreichen.

Großflächige Abbauvorhaben in diesen Teilräumen führen meist zur Zerstörung oder zur erheblichen Beeinträchtigung des kleinstrukturierten Nutzungsgefüges. In diesen Räumen ist darauf zu achten, daß durch Rekultivierungsmaßnahmen die Vielfalt des

Landschaftsbildes erhalten und gefördert wird. Geeignete Rekultivierungsmaßnahmen können dazu beitragen, dass monostrukturierte land- und forstwirtschaftliche Flächen unter dem Gesichtspunkt der Belastbarkeit des Naturhaushaltes in eine kleinteilige Nutzungsstruktur übergeführt oder um artenreiche Lebensräume bereichert werden. Bei großräumigen Nassabbaugebieten können zum Beispiel Flächen für Freizeit und Erholung, ökologische Ausgleichsflächen und Bereiche für die Fischereiwirtschaft nebeneinander bereitgestellt werden.

Im Umfeld städtischer Siedlungsbereiche z.B. von Neutraubling, Bad Abbach, Kelheim, Neumarkt i.d.OPf. und Neustadt a.d.Donau sowie im Umfeld von Fremdenverkehrsarten ist eine Rekultivierung für Freizeit- und Erholungszwecke sinnvoll, sofern entsprechender Bedarf besteht.

- Zu 2.1.6.3 Die im Ziel genannten Vorranggebiete liegen in Gebieten mit überwiegend agrarisch-forstwirtschaftlicher Nutzung. Vom Naturhaushalt her sind diese Landschaftsräume für eine intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeignet. Der Erhalt oder die Wiederherstellung einer intensiven Landnutzung ist bei der Festlegung der Folgefunktion zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere dann, wenn gute landwirtschaftliche Böden betroffen sind. Dabei ist auf die Sicherung des Krumen- und Unterbodenmaterials besonders zu achten. Eine naturnahe Durchgrünung der Flächen dient der Wiedereingliederung in die Landschaft und erhöht die Nachhaltigkeit der Ertragskraft der Böden.

Bei Teilabbauf Flächen, die durch Massendefizit oder erhebliche Reliefveränderungen für eine intensive Landbewirtschaftung ausscheiden, vor allem im niederbayerischen Hügelland östlich von Abensberg, ist durch Renaturierung und Bereitstellung von Sukzessionsflächen auf eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes hinzuwirken.

- Zu 2.1.6.4 Die Rekultivierung von Abbaustätten in Gebieten mit städtisch-industrieller Nutzung sollte einem drohenden Funktionsverlust stadtnaher Gebiete entgegenwirken. Dabei kann eine städtebauliche Folgenutzung in Frage kommen, wenn besondere Verknüpfungsbereiche zu bestehenden Siedlungsfunktionen hergestellt, wichtige neue Entwicklungen im Siedlungsbereich unterstützt oder notwendige Infrastruktureinrichtungen verwirklicht werden sollen.

Bei einer Ausrichtung der Folgefunktion nach stadtökologischen Gesichtspunkten bieten sich vielfältige Nutzungsmöglichkeiten an, die zu einer allgemeinen Verbesserung des Wohnumfeldes, zur Sicherung



ökologisch wertvoller Einzelflächen oder zur Bereicherung des Orts- und Landschaftsbildes führen sowie dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung, der Klimaverbesserung und dem Ausgleich des Naturhaushaltes zugute kommen können.

Zu 2.1.7 Der Abbau des Quarzsandvorkommens südöstlich von Neumarkt i.d.OPf. findet in einem Gebiet statt, das eine hohe Bedeutung für die Trinkwassersicherung der Stadt Neumarkt i.d.OPf. hat. Die Rohstoffgewinnung darf zu keiner Gefährdung des Grundwassers führen; eine Folgefunktion der abgebauten Lagerstätte ist ausschließlich an den Erfordernissen des Grund- und Trinkwasserschutzes auszurichten.

Zu 2.1.8 Für einzelne Vorranggebiete oder Teilflächen davon sowie für das von Bannwald umgebene Vorbehaltsgebiet KS 65 werden Folgefunktionen bestimmt, die unter Berücksichtigung u.a. der Lage im Raum, der Nähe zu Siedlungsbereichen, der Erschließungsmöglichkeiten oder der ökologischen Erfordernisse besonders erstrebenswert oder als zukünftige Flächenfunktionen wichtig sind. Es erscheint daher notwendig, durch die Festlegung einer Folgefunktion noch vor einer konkreten Abbauplanung, in diesen Bereichen die Rohstoffgewinnung so zu lenken, dass die Abbauart von vornherein die angestrebten Rekultivierungsmaßnahmen unterstützt.

Die Folgefunktion Freizeit und Erholung bietet sich insoweit an, als durch eine Rohstoffgewinnung bestehende Erholungsfunktionen beschnitten werden, oder Bereiche in der Nähe von großen Städten wie Regensburg/Neutraubling (KS 31), Neumarkt i.d.OPf. (KS 3) oder Cham (KS 41) bzw. größerer Siedlungseinheiten (KS 13, KS 8) liegen und sich dort ein verstärkter Bedarf gerade hinsichtlich Freizeit- und Erholungseinrichtungen ergibt.

Baggerseen eignen sich gut für die Freizeit- und Sportfischerei, die sich eines großen Zulaufs erfreut und zunehmend betrieben wird. Dies gilt besonders dann, wenn die natürlichen Gewässer durch Ausbau, Schifffahrt oder Naturschutzbestimmungen keine ausreichenden Möglichkeiten für den Angelsport mehr bieten. Eine besondere Modellierung der Uferbereiche ist für diese Freizeitnutzung zweckmäßig.

Waldflächen in Erholungsgebieten und im Umgriff größerer Siedlungsbereiche besitzen oftmals eine besondere Bedeutung für die Nah-, Wochenend- oder Ferienerholung. Der Abbau und die Rekultivierung sollte in den entsprechenden Vorranggebieten an den Erfordernissen für eine Folgefunktion "Wald für Erholungsnutzung" ausgerichtet werden.

In vielen Vorranggebieten ist der Abbau von Rohstoffen mit der Beeinträchtigung bestehender erhaltenswerter Biotope verbunden. Oftmals wird durch die Rohstoffgewinnung, z.B. beim Nassabbau, ein dauerhafter Funktionswechsel im Naturhaushalt herbeigeführt, der erheblich in das bestehende biotische Gefüge eingreift. In manchen Fällen sollte eine Rohstoffgewinnung und der damit verbundene Eingriff in die Landschaft als Chance genutzt werden, artenverarmte und monostrukturierte Teilräume durch besondere naturnahe Folgefunktion und Rekultivierungsmaßnahmen ökologisch aufzuwerten.

Die Errichtung ökologischer Zonen, die Anlage von Retentionsräumen in Überschwemmungsbereichen, die Bereitstellung von Sukzessionsflächen und andere Einzelmaßnahmen sowie die Anlage von Biotopschutzseen sollen die Belastungen im Naturhaushalt ausgleichen bzw. ersetzen, oder neue Freiräume und Ausgleichsflächen schaffen und können möglicherweise Teile eines Biotopverbundsystems werden.

Die Nachfolgenutzung Geotop ergibt sich aus der Lage einiger Vorranggebiete oder deren Teilflächen in geologisch relevanten Gebieten, insbesondere entsprechend der Erfassung im Geotopkataster Bayern. Die Gebiete sind geeignet während und vor allem nach dem Abbau als Forschungs-, Exkursions- und Lehrobjekte zu dienen.